

Ferrero muss Stückzahl angeben

Frankfurt. Das Landgericht Frankfurt hat dem Süßwarenhersteller Ferrero untersagt, Raffaello-Konfekt in der 230-Gramm-Verpackung ohne Stückzahlangabe zu vertreiben (Az.: 2-06 O 245/17). Bei der Umhüllung der Kugeln handele es sich um Einzelverpackungen, weil diese bei der Öffnung zerstört werden, erläutert eine Gerichtssprecherin. Eine Mengenangabe in Gramm genüge daher nicht den Vorgaben der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV). Ferrero hat gegen das Urteil, das die Verbraucherzentrale Hessen erwirkte, Berufung eingelegt. „Die Umsetzung ginge an der Praxis vorbei und hätte Auswirkungen auf die gesamte Süßwarenindustrie“, teilt das Unternehmen auf LZ-Anfrage mit. *be/lz 44-17*

Irland liebäugelt mit Zuckersteuer

Dublin. Irland will ab April 2018 eine Zuckersteuer auf Getränke erheben. Die Abgabe soll 20 Cent betragen für Drinks, die einen Zuckergehalt zwischen 5 g und 8 g pro 100 ml haben, und 30 Cent für Getränke mit einem Zuckergehalt ab 8 g. Ausgenommen sind reine Fruchtsäfte und alle mit Zucker gesüßten milchbasierten Getränke. Mit der Steuer will Dublin Übergewicht bekämpfen und für die Hersteller „Anreize für Neformulierungen schaffen“. *lz 44-17*

Deutsche See verliert gegen Volkswagen

Braunschweig. Das Landgericht Braunschweig hat die Klage der Deutschen See gegen Volkswagen abgewiesen. Das Unternehmen hatte als erster Großkunde im Abgasskandal 11,9 Mio. Euro Schadenersatz wegen arglistiger Täuschung verlangt (*lz 06-17*) und betont, VW habe sich nicht geschämigt gezeigt. Man werde die nächsten Schritte zu dem „nicht schlüssigen Urteil“ beraten. Nach Firmenangaben sind rund 500 Autos von den Abgasmanipulationen betroffen. *lz 44-17*

Lidl-Erpresser zu Haftstrafen verurteilt

Dortmund. Wegen Erpressung des Lebensmittel-Discounters Lidl hat das Dortmunder Landgericht zwei Männer zu je zwei Jahren und zehn Monaten Haft verurteilt. Die beiden Täter hatten laut Urteil in verschiedenen Filialen in NRW mit Pflanzenschutzmitteln vergiftete Lebensmittel in die Regale gestellt und forderten 5 Mio. Euro in Bitcoins. Die Dosierung war dem Gericht zufolge aber so gering, dass zu keiner Zeit eine Gefahr für Verbraucher bestand. *dpa/lz 44-17*

Foodwatch verklagt Edeka-Online-Shop

Berlin. Foodwatch hat Edeka Bleise, Betreiber von Edeka-lebensmittel.de, wegen fehlender Nährwertangaben verklagt. Nachdem das in Hamburg ansässige Unternehmen die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgab, reichte Foodwatch nun Klage beim Landgericht Hamburg ein. Demgegenüber hatte Rewe im August nach einer Abmahnung der Kampagnenorganisation fehlende Pflichtangaben nachgeholt und eine Unterlassungserklärung abgegeben (*lz 32-17*). *lz 44-17*

Ginger Beer darf Ginger Beer heißen

Nach einem Urteil des LG München kann das Trendgetränk seinen Namen behalten – Brauerbund kritisiert die Entscheidung

München. Die Verkehrsauffassung zu dem Softdrink „Ginger Beer“ hat sich gewandelt, urteilt das Landgericht München und könnte damit eine folgenreiche Entscheidung auch für andere Importbiere getroffen haben.

Ausgerechnet ein bayerisches Gericht unterspült das Reinheitsgebot. Bislang durfte „Ginger Beer“ in Deutschland nicht unter diesem Etikett verkauft werden. Da es sich nicht um ein Bier, sondern um ein Erfrischungsgetränk mit Ingwergeschmack handelt, sei die Bezeichnung „Beer“ irreführend, urteilte das Kammergericht Berlin noch im Jahr 2012.

Aus diesem Grund trifft man das alkoholfreie Modegetränk – Bestandteil von Cocktails wie „Moscow Mule“ – hierzulande unter Bezeichnungen wie „Ginger Brew“ (Karlsberg), „Ginger B.“ (Schweppes) oder „Spicy Ginger“ (Thomas Henry) an.

Wer auf den Originalnamen „Ginger Beer“ nicht verzichten will, muss Gerstenmalzextrakt beimischen, um nicht gegen das deutsche Reinheitsgebot beziehungsweise die Bierverordnung zu verstoßen. So handhabt es etwa der Abfüller Fever Tree, der sich im Markt als Lieferant von hochwertigen Bittergetränken positioniert.

Doch nach einer aktuellen Entscheidung des Landgerichts München

soll das nun nicht mehr erforderlich sein. „Die Mitglieder der Kammer, die zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören, kennen ‚Ginger Beer‘ aus eigener Wahrnehmung“, heißt es in der Urteilsbegründung. Der verständige Verbraucher gehe nicht davon aus, dass ein Produkt mit diesem Namen bierhaltig ist. Daher könne – entgegen der Ansicht des Kammergerichts Berlin – nicht mehr von einer Irreführung der Konsumenten ausgegangen werden.

Zudem würde der Zusatz von Gerstenmalzextrakt, um Reinheitsgebot und Bierverordnung formal zu entsprechen, nicht zu einer anderen Bewertung führen. Auch durch den Zusatz von Gerstenmalzextrakt werde „Ginger Beer“ nicht zu einem Bier, urteilten die Münchener Richter.

„Nach dieser Entscheidung können alle gegorenen Getränke, die im Ausland als Bier verkauft werden dürfen, auch in Deutschland unter dieser Bezeichnung vertrieben werden“, sagt Thomas Herro von der Kanzlei

Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum. „Die deutsche Bierverordnung hat hier einen Webfehler, der inländische Abfüller benachteiligt.“ Herro, der das Urteil für einen Getränkegroßhändler erstritten hat, sieht auch das „Craft Beer“-Sortiment betroffen. Aufwendige Umetikettierungen oder Beimischungen seien nicht mehr erforderlich. „Man darf gespannt sein, wie

der Markt reagiert“, sagt Herro.

Beim Deutschen Brauer-Bund hält man das Urteil für fragwürdig: „Der Begriff des Biers wird zum Nachteil der Verbraucher ad absurdum geführt“, kritisiert Matthias Nadolski. Zwar müsse ausländisches Bier aufgrund der europäischen Warenfreiheit nicht dem Reinheitsgebots entsprechen. Dennoch gehe bei der Bezeichnung „Ginger Beer“ ein nicht unerheblicher Teil der Konsumenten von einem bierhaltigen Getränk aus, so der Justiziar des Brauer-Bunds. Damit liege eine Irreführung nahe, zumal nach dem „Teekanne“-Urteil des Bundesgerichtshofs die gesamte Aufmachung und insbesondere auch die Bezeichnung eines Produkts ausschlaggebend dafür sei, was Verbraucher erwarten können.

Auch Nadolski misst dem Urteil eine „Signalwirkung für Importe und Innovationen“ in der Branche zu. *be/lz 44-17*

Eine Frage der Etikette: Bislang wurde der Begriff „Ginger Beer“ in Deutschland geschickt vermieden.



FOTO: KARLSBERG, SCHWEPES, THOMAS HENRY

Klage gegen Roms Ursprungslabels

Italiens Pastaverband zieht gegen die geplante obligatorische Herkunftskennzeichnung vor Gericht

Rom. Im „Nudelkrieg“ um Ursprungslabels für Weizen und Gries liefern sich der Pasta- und der Landwirtschaftsverband einen heftigen Schlagabtausch.

Das Beispiel Italien – hier sollen ab Februar 2018 Ursprungslabels für Weizen und Gries in Teigwaren verpflichtend sein – verdeutlicht, was die Industrie von derlei nationalen Alleingängen hält: Italiens Pastaverband Aipepi hat Ende Oktober Klage gegen den entsprechenden Ministererlass erhoben. Grundsätzlich sei man für Transparenz; viele Mitgliedsunternehmen stellten bereits die italienische Herkunft des Hartweizens heraus. Allerdings sei fraglich, ob das Dekret mit dem Binnenmarkt vereinbar und Brüssel hinreichend informiert worden sei.

Aus Sicht von Aipepi ist es unverständlich, dass die Herkunft von Hartweizen angegeben werden muss, die der anderen Pasta-Zutaten hingegen nicht. Der Ursprung von Weizen und Gries sei weder ein Indikator für Qualität noch Lebensmittelsicherheit. Dem Landwirtschaftsverband Coldiretti werfen die Hersteller eine regelrechte Hetzkampa-

gne gegen ausländisches Getreide vor.

Diesen Vorwurf weist Roberto Moncalvo von sich: „Wie sämtliche nationale und EU-Umfragen zeigen, entspricht die Ursprungskennzeichnung dem Verbraucherbedürfnis. Es ist ein strategischer Fehler, dem zuwiderzuhandeln“, betont der Coldiretti-Präsident gegenüber der LZ. Zudem könne die Industrie auch künftig ausländischen Weizen verwenden, indem sie ihn einfach deklariert. Die Pflicht-Kennzeichnung sei geeignet, unlautere

Wettbewerb zu bekämpfen und die Lebensmittelsicherheit zu erhöhen.

Das Ende der Fahnenstange scheint aus Sicht von Moncalvo noch lange nicht erreicht: „Es ist ein Bedürfnis, auf das die EU ebenfalls zu steuert, auch wenn nach wie vor große Widersprüche bestehen. Frischfleisch hat eine Ursprungskennzeichnung, verarbeitetes Fleisch jedoch nicht. Frisches Obst muss klare Etiketten aufweisen, Säfte oder Marmeladen aber nicht.“ *gms/AgE/lz 44-17*



Teigwaren: Italiens Hersteller sollen bald den Ursprung von Weizen und Gries auslösen.

FOTO: DIVELLA

EU-Parlament votiert für hartes Mandat

Positionierung für Trilog-Verhandlungen zur E-Privacy-Verordnung beschlossen – EU-Abgeordnete fordern „Privacy by Default“

Straßburg. Der Schutz der Verbraucher vor Cookies und Tracking im Internet soll nach den Vorstellungen des EU-Parlaments (EP) groß geschrieben werden.

Die neue Berichterstatterin des EP zur sogenannten E-Privacy-Verordnung begrüßte das Abstimmungsergebnis mit kriegerischem Vokabular: „Sozialdemokraten verhindern konservative Sabotage des Verhandlungsmandats“, erklärte Birgit Sippel (SPD) vergangene

ne Woche. Das Parlament hatte das Votum des Innen- und Rechtsausschusses für die Trilog-Verhandlungen mit EU-Kommission und EU-Rat knapp bestätigt.

Demnach setzen sich die Abgeordneten für Voreinstellungen bei Browsern und Betriebssystemen ein, die dem Nutzer ein Optimum an Datenschutz gewährleisten sollen („Privacy by Design“). Zudem soll bei der digitalen Kommunikation generell ein „Do-Not-Track-Standard“ verbindlich werden; jegliche Erfassung von Daten

im Zusammenhang mit dem Surfverhalten bedarf der Einwilligung.

Und das EP geht noch weiter: Die Bereitstellung von Webinhalten soll nicht an die Akzeptanz von Cookies geknüpft werden dürfen (Kopplungsverbot). Cookie-Walls, um Reichweite und Nutzung von werbefinanzierten Inhalten zu messen, wären unzulässig.

Bis zum finalen Verordnungstext ist es allerdings noch ein weiter Weg durch die Trilog-Verhandlungen. Die EU-Staaten haben ihre Position noch nicht formuliert. Das ursprüngliche

Brüssel. EuroCommerce reagiert überrascht auf die von der Europäischen Kommission „voreilig“ angekündigte Regulierung von „unfairen Geschäftspraktiken“ in der Lebensmittellieferkette. Bis Mitte November noch finde eine öffentliche Konsultation zu genau diesem Thema statt.

„Es handelt sich um ein wichtiges Thema, zu dem die Kommission bisher weder einen konkreten Beweis eines Problems erbracht hat – noch aufgezeigt hat, wie eine EU-Gesetzgebung Landwirten helfen kann, ihr Einkommen zu verbessern“, erklärt Christian Verschueren, Generaldirektor des europäischen Handelsverbandes. Da Händler weniger als 5 Prozent direkt von den Landwirten bezögen, handele es sich um bloße Symbolpolitik, die letztlich nur die Rechnung der Verbraucher in die Höhe treibe.

EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hatte vergangene Woche das „Arbeitsprogramm 2018“ vorgelegt. Dies enthält 26 neue Initiativen – etwa für eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft – sowie 15 Vorschläge zur Verbesserung der EU-Vorschriften; die letztgenannten Vorschläge gehen auf die Arbeit der sogenannten „Refit-Plattform“ zurück. *gms/lz 44-17*

Ziel, die Verordnung zusammen mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 in Kraft treten zu lassen, wird nicht erreicht. Für die Zwischenzeit gibt Sebastian Schulz, Leiter Rechtspolitik beim Bundesverband E-Commerce und Versandhandel, Entwarnung: „Unter dem Regime der DSGVO ändert sich die gängige Praxis bei der Nutzung von Cookies mit großer Wahrscheinlichkeit nicht“, erläutert Schulz. Wann und ob im Trilog ein Kompromiss gefunden wird, ist derzeit völlig offen. *be/lz 44-17*